

### Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

 Unter dem Namen Gewerbeverein Erlinsbach besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60ff ZGB, von in den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO wohnhaften Gewerbetreibenden, domizilierten Einzelfirmen oder juristischen Personen.

Der Verein bezweckt, die beruflichen und ökonomischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren, ihre standespolitischen Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten und alles zu fördern, was zur Heranbildung und für die Existenz eines soliden Gewerbestandes beiträgt.

#### Namentlich:

- a. Der Verein hat die Interessen der Mitglieder zu wahren und zu vertreten; bei Behörden, Vereinen und Einwohnern.
- b. Der Verein hat sich aktiv am Gemeindegeschehen von Erlinsbach AG und Erlinsbach SO zu beteiligen.
- c. Der Verein bemüht sich, seine Mitglieder in öffentliche Ämter (Gemeinderat, Kommissionen und ähnliche Ämter) zu delegieren.
- d. Der Verein kann sich politisch in den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO engagieren.
- e. Der Verein kann im Vorfeld zu Wahlen Stellung nehmen, und dies kundtun.

Der Verein bildet eine Sektion des Aargauischen und Solothurnischen Gewerbeverbandes. Sein Sitz ist Erlinsbach.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2. Der Verein besteht aus:
  - a. Handwerksbetrieben
  - b. Gewerblichen Unternehmen
  - c. Dienstleistungsbetrieben
  - d. Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
  - e. Freimitglieder (ohne Stimmrecht)
  - f. Gönner (ohne Stimmrecht)

#### 3. Mitglied kann werden:

- a. Gewerbetreibende domizilierte Einzelfirmen oder juristische Personen aus Erlinsbach AG und Erlinsbach SO. Oder: auswärtige Firmen, dessen Inhaber oder Teilhaber in Erlinsbach Wohnsitz hat.
- b. Firmen, die nicht Abs a. entsprechen, jedoch eine enge Beziehung zu Erlinsbach haben, sind Sonderfälle. Diese müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Mitglieder haben sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen und sich für die unter Abs. 1 lit. c aufgezählten Ämter, ebenfalls im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, zur Verfügung zu stellen.

- 4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die nachträgliche Bestätigung an der folgenden Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- 5. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten und die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

### 6. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Förderung des Vereins ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.

### 7. Freimitglieder

Personen, welche wegen Geschäftsaufgabe/-übergabe aus dem Verein austreten, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie können an den Vereinsaktivitäten teilnehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

- 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Geschäftsaufgabe, Wegzug oder Tod eines Mitgliedes.
  - Austritt eines Mitgliedes; dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (Vereinsjahres) erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich bis Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Der Jahresbeitrag ist geschuldet.
  - c. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Wenn ein Mitglied seinen statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss beschliessen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin.

### III. Organisation

- 9. Die Organe des Vereins sind
  - a. Generalversammlung
  - b. Vereinsversammlung
  - c. Vorstand
  - d. Rechnungsrevisoren
  - e. Spezialkommissionen
- 10. Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende

#### Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die gleichzeitige Entlastung der Verantwortlichen
- d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf jeweils drei Jahre
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, oder Anträge des Vorstandes, der Mitglieder oder der Spezialkommissionen, die an die Generalversammlung geleitet werden
- h. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Revision der Statuten
- 11. Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen oder Vereinsversammlungen (ohne Beschlusskraft) finden statt, so oft es die Geschäfte einfordern und der Vorstand dazu einlädt, oder wenn ¼ der Vereinsmitglieder eine solche, unter Angabe der Gründe an den Vorstand, verlangt.

Die Einladung zu den Versammlungen müssen in der Regel 15 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern sein. Schriftliche Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

12. Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Durch Zweidrittelmehrheit kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen fassen die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

### 13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und wird auf drei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Revisoren ist auf 3 Amtsperioden begrenzt.

- 14. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Erstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
  - b. Aufnahme von Mitgliedern vorbehaltlich der Bestätigung der GV
  - c. Administration im Rahmen der Vereinstätigkeit
  - d. Bestimmung der Delegierten

- e. Sämtliche Schritte zu veranlassen, die im Interesse des Vereins liegen. Oder für das Wohl seiner Mitglieder geboten sind.
- f. Vorbereitungen und Vollzug der Beschlüsse von den Generalversammlungen
- g. Der Vorstand kann über eine Kompetenzsumme von CHF 5'000.- verfügen
- 15. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, bzw. der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 16. Die Rechnungsrevisoren

Durch die Generalversammlung sind zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie prüfen das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro gewählt werden.

### IV. Finanzen

- 17. Die Einnahmen des Vereins bestehen:
  - a. Aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b. Aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - c. Aus den Reinerlösen von Veranstaltungen und Aktivitäten
- 18. Ehren- und Freimitglieder zahlen keine Jahresbeiträge
- 19. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

- 20. Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.
- 21. Die Auflösung des Vereins kann nur nach erfolgter Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Mitglieder. Sollte das Quorum nicht erreicht werden, gilt in einer 2. Generalversammlung die Zustimmung von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Anwesenden
- 22. Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Über die Verwendung allfälliger Vermögenswerte entscheidet die Generalversammlung.

# VI. Schlussbestimmungen

- 23. Rechte in Bezug auf Mitgliedschaft nach alten Statuten bleiben bestehen.
- 24. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. April 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 29. April 2022. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Martin Wehrli

Die Aktuarin: Judith von Felten